

# Antrag auf Förderung eines CO<sub>2</sub>-Bonus wegen Umstellung auf eine neue Heizungsanlage

An die  
**Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH**  
**Kundenzentrum**  
**Kurfürsten-Anlage 42-50**  
**69115 Heidelberg**

Bitte den Förderantrag vollständig ausfüllen sowie eine **Kopie der Rechnung des Installationsbetriebs** beilegen.

## Antragsteller (\*Pflichtfeld)

Vorname\*

Nachname\*

Straße\*

Hausnummer\*

PLZ\*

Ort\*

Telefon/Fax \*

E-Mail

bereits Kunde

Neukunde

Bank \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift Kunde

## Angaben zur neuen Anlage

Heizungsanlage (Hersteller/Modell/Typ)

Installationsbetrieb

Datum der Inbetriebnahme

Der Nachweis zur Installation der Heizungsanlage ist dem Antrag beigelegt.

Betreffendes bitte ankreuzen

- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Datenschutzerklärung unter [www.swhd.de/datenschutz](http://www.swhd.de/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben und willige der Verarbeitung meiner Daten gemäß der gesetzlichen Bestimmungen ein.
- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die allgemeinen Förderbedingungen in vollem Umfang zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

## Zu förderndes Objekt

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Gebäude-Baujahr

Wohnfläche m<sup>2</sup>

## Umstellung von

- Öl auf Erdgas  
(100 EUR/Jahr; Gesamtförderung 200 EUR)
- Öl auf Fernwärme  
(300 EUR/Jahr; Gesamtförderung 1.200 EUR)
- Erdgas auf Fernwärme  
(200 EUR/Jahr; Gesamtförderung 800 EUR)
- Heizstrom, Kohle, Holzeinzelöfen auf Fernwärme  
(300 EUR/Jahr; Gesamtförderung 1.200 EUR)
- Heizstrom, Kohle, Holzeinzelöfen auf Erdgas  
(200 EUR/Jahr; Gesamtförderung 400 EUR)

## Gebäude-Typ

- Etagenwohnung  Reihenhaushaus
- Einfamilienhaus  Mehrfamilienhaus

# Allgemeine Förderbedingungen der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH zum CO<sub>2</sub>-Bonus-Programm für die Umstellung auf Erdgas/Fernwärme

(Stand Dezember 2019)

## 1. Geltungsbereich

Die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (im Folgenden als „SWH-E“ bezeichnet) fördert die erstmalige Belieferung von Erdgas/Fernwärme durch die SWH-E mit einer Prämie sofern eine Umstellung der Heizanlage auf die Energieträger Erdgas/Fernwärme erfolgt ist. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die allgemeinen Förderbedingungen zu denen der Kunde (m/w) die Prämie beantragen kann.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. SWH-E fördert die Belieferung von Erdgas/Fernwärme aufgrund der erstmaligen Umstellung der Heizanlage auf Erdgas/Fernwärme, die zuvor nicht mit Erdgas/Fernwärme betrieben.
- 2.2. Die Heizanlage kann nur einmal gefördert werden. Künftige weitere Umstellungen auf einen anderen förderbaren Energieträger (Erdgas) werden nicht berücksichtigt.
- 2.3. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen.

## 3. Antragsberechtigung

- 3.1. Antragsberechtigt ist der Eigentümer (m/w) der zu fördernden Anlage.
- 3.2. Voraussetzung für die Förderung ist der Abschluss eines Energieversorgungsvertrags mit der SWH-E (Grundversorgung- oder Sonderkundenvertrag bis 10.000 kWh/Jahr) über die Lieferung von Fernwärme bzw. Erdgas über eine Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren.

## 4. Förderantrag

- 4.1. Nur vollständig ausgefüllte Förderanträge können berücksichtigt werden.
- 4.2. Der Antragsteller (m/w) bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben sowie alle Förderbedingungen in vollem Umfang zur Kenntnis genommen zu haben.
- 4.3. Der Antragsteller (m/w) hat einen Nachweis (Kopie der Rechnung oder Bestätigung des Installateurs) über die Installation der Heizanlage dem Antrag beizufügen.
- 4.4. Der Antrag auf Förderung inkl. Nachweis der Installation der Heizanlage ist zu richten an: Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH, Kundenzentrum, Kurfürsten-Anlage 42-50, 69115 Heidelberg
- 4.5. Der Förderantrag muss bis spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Heizanlage bei den SWH-E eingegangen sein. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.
- 4.6. Die SWH-E behält sich das Recht vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich zu ändern.
- 4.7. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

## 5. Höhe der Förderung und Auszahlung

- 5.1. Der Förderbetrag beträgt für die Umstellung auf Fernwärme bis zu 300 EUR und bei der Umstellung auf Erdgas bis zu 200 EUR im Jahr in Abhängigkeit der ursprünglichen Befeuerungsart und der ausgewählten Energielieferung. Die aktuellen Förderbeträge sind dem Antragsformular zu entnehmen. Der Förderbetrag beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 5.2. Der Förderbetrag wird in zwei Schritten auf das im Auftragsformular bezeichnete bzw. bekannte Kundenkonto ausgezahlt. Der zweite Teilbetrag wird mit Ablauf des zweiten Lieferjahres ausgezahlt, sofern und solange die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 gegeben sind bzw. der Energieliefervertrag nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vorzeitig gekündigt, aufgehoben oder anderweitig beendet wurde. Bei vorzeitiger Beendigung des Liefervertrags oder Widerruf besteht kein

Anspruch auf die Auszahlung des zweiten Teilbetrages.

- 5.3. Sofern der Antrag nach Abschluss eines Energieliefervertrages innerhalb der Frist nach Ziffer 4.5 gestellt wird, erfolgt – sofern der Antrag genehmigt wurde – die Auszahlung des ersten Teils der Fördersumme mit Beginn der Lieferung.

## 6. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller (m/w) unverzüglich zurück zu zahlen, sofern die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

## 7. Verfahren

Die Anträge werden durch die SWH-E in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antragsteller (m/w) wird über die Genehmigung seines Antrages informiert.

## 8. Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, verarbeitet die SWH-E die Daten zur Abwicklung der Förderung entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Datenschutzerklärung mit weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung kann unter [www.swhd.de/datenschutz](http://www.swhd.de/datenschutz) abgerufen werden.

## 9. Sonstige Regelungen

- 9.1. Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Förderbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für das Textformerfordernis selbst.
- 9.2. Soweit eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.
- 9.3. Tritt während der Dauer der Vereinbarung eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien unter Berücksichtigung der Vereinbarungsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jede Partei die Anpassung der Vereinbarung an die veränderten Verhältnisse verlangen.
- 9.4. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 9.5. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Heidelberg sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts/Kaufmann ist